

# Umsatzsteuerrecht

---

Saarbrücken, den 24.6.2024

---

§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG (Fortsetzung)





# Unentgeltlichkeit I

## § 3 Abs. 1b UStG

*Einer Lieferung gegen Entgelt werden  
gleichgestellt*

- 1. die Entnahme eines Gegenstands durch einen Unternehmer aus seinem Unternehmen für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen;*
- 2. die unentgeltliche Zuwendung eines Gegenstands durch einen Unternehmer an sein Personal für dessen privaten Bedarf, sofern keine Aufmerksamkeiten vorliegen;*



# Unentgeltlichkeit II

## § 3 Abs. 9a UStG

- Einer sonstigen Leistung gegen Entgelt werden gleichgestellt*
- 1. die Verwendung eines dem Unternehmen zugeordneten Gegenstands, der zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt hat, durch einen Unternehmer für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen, oder für den privaten Bedarf seines Personals, sofern keine Aufmerksamkeiten vorliegen; dies gilt nicht, wenn der Vorsteuerabzug nach § 15 Absatz 1b ausgeschlossen oder wenn eine Vorsteuerberichtigung nach § 15a Absatz 6a durchzuführen ist;*
  - 2. die unentgeltliche Erbringung einer anderen sonstigen Leistung durch den Unternehmer für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen, oder für den privaten Bedarf seines Personals, sofern keine Aufmerksamkeiten vorliegen;*



## Unentgeltlichkeit III

- Unionsrecht: Art. 16 und 26 MwStSystRL
- § 3 Abs. 1b und Abs. 9a UStG dienen der Gleichstellung des Unternehmers mit Endverbraucher
- Keine Umgehung der USt durch Erwerb eines Gegenstands für ein Unternehmen
- Verhinderung unversteuerten Endverbrauchs
- Subsidiarität gegenüber Versagung des Vorsteuerabzugs ( § 15 Abs. 1 Satz 2 UStG)



## Unentgeltlichkeit IV

- Wesentliche Voraussetzung für Besteuerung, dass Lieferung oder sonst. Leistung dem Vorsteuerabzug unterlag (Ausnahme: § 3 Abs. 9a Nr. 2 UStG)
- Ausnahmsweise USt als direkte Verbrauchssteuer in diesem Fall
- Steuerträger und Steuerschuldner stimmen überein



# Unentgeltlichkeit V

- Drei Entnahmetatbestände
  - Sachentnahme ( § 3 Abs. 1b Nr. 1)
  - Verwendungsentnahme ( § 3 Abs. 9a Nr. 1)
  - Leistungsentnahme ( § 3 Abs. 9a Nr. 2)
- Unentgeltliche Wertabgaben an Arbeitnehmer ( § 3 Abs. 1b Nr. 2, Abs. 9a Nr. 1 und 2)
- Unentgeltliche Sachzuwendungen an Dritte für Unternehmenszwecke ( § 3 Abs. 1b Nr. 3)



## **Merkmale des § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG**

- Lieferung oder sonstige Leistung ( § 3 UStG)
- Unternehmer ( § 2 Abs. 1 UStG)
- **Im Inland ( § 3 Abs. 5a bis 8, §§ 3a bis 3g UStG)**
- Gegen Entgelt ( § 10 Abs. 1 Satz 2 UStG)
- Im Rahmen seines Unternehmens



# Begriff des Inlands

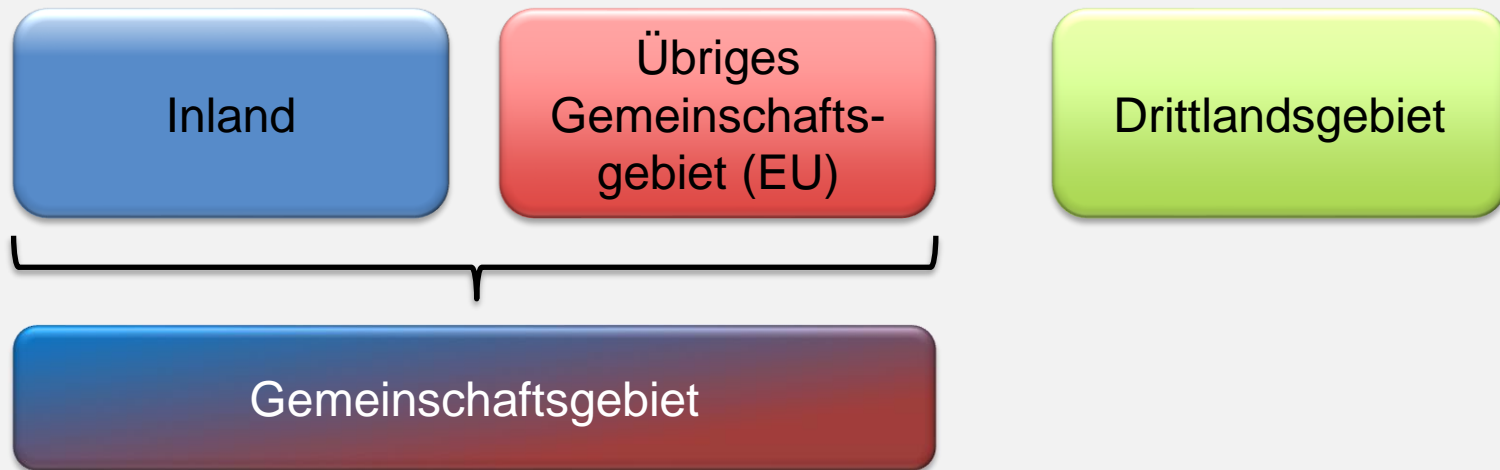
## § 1 Abs. 2 Satz 1 und 2 UStG

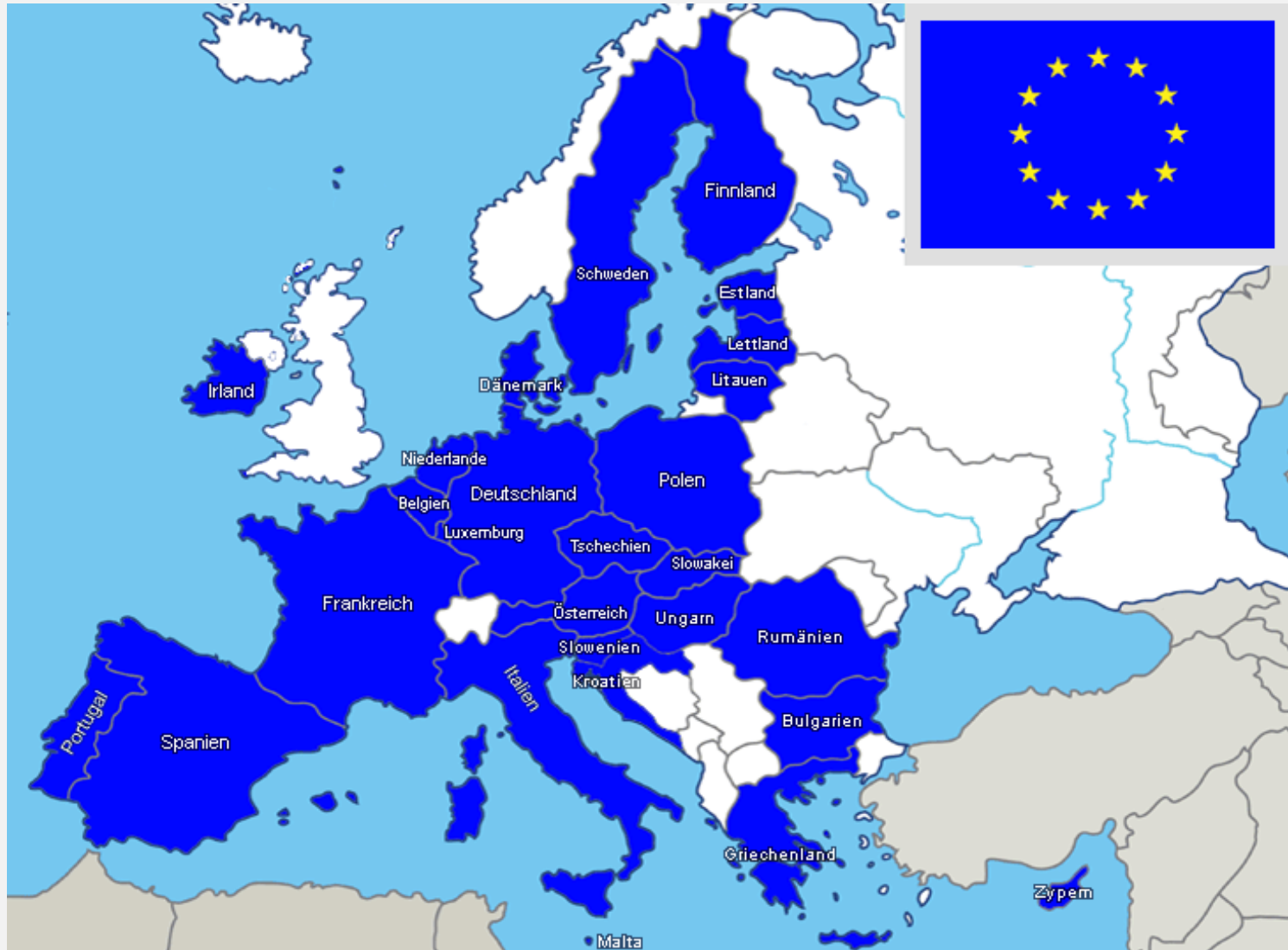
*Inland im Sinne dieses Gesetzes ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Gebiets von Büsingen, der Insel Helgoland, der Freizonen im Sinne des Artikels 243 des Zollkodex der Union (Freihäfen), der Gewässer und Watten zwischen der Hoheitsgrenze und der jeweiligen Strandlinie sowie der deutschen Schiffe und der deutschen Luftfahrzeuge in Gebieten, die zu keinem Zollgebiet gehören. Ausland im Sinne dieses Gesetzes ist das Gebiet, das danach nicht Inland ist.*





# Begriffe





Quelle: <https://www.europakarte.org/europakarte-eu/>



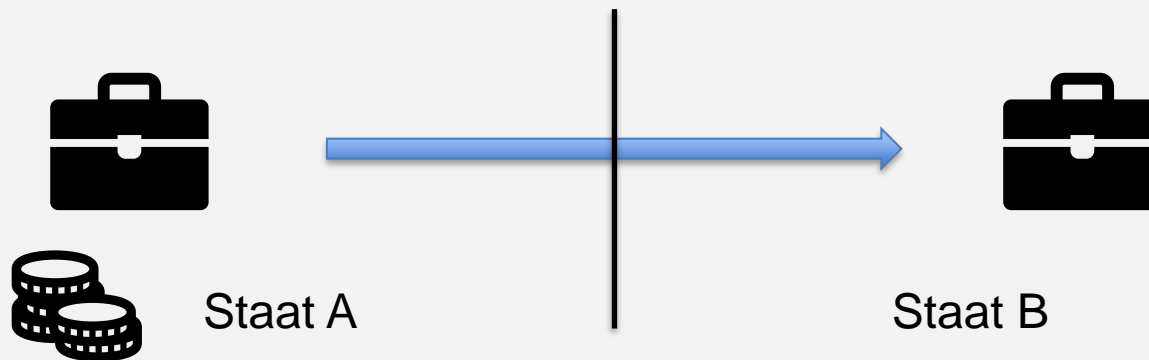
## Im Inland I

- Ortsbestimmungsregeln der § 3 Abs. 5a bis 8, §§ 3a bis 3c, 3e und 3g UStG
- Lieferungen: § 3 Abs. 5a bis 8, §§ 3c, 3e und 3g UStG (Unionsrecht: Art. 31 bis 39 MwStSystRL)
- Sonstige Leistungen: §§ 3a und 3b UStG (Unionsrecht: Art. 43 bis 59a MwStSystRL)
- Enorme (finanzielle) Bedeutung der Ortsbestimmungsregeln für die Verteilung des USt-Aufkommens in der EU



# Herkunftslandprinzip

- Besteuerung in dem Staat, aus dem die Leistung stammt

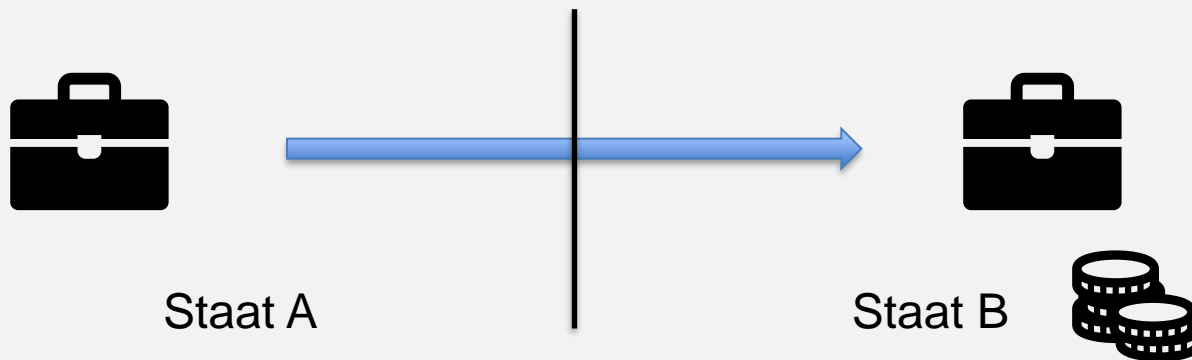


- Besteuerung in Staat A und keine Steuerbarkeit oder Steuerbefreiung in Staat B



## Bestimmungslandprinzip

- Besteuerung in dem Staat, in dem die Leistung verbraucht wird



- Besteuerung in Staat B und keine Steuerbarkeit oder zumindest Steuerbefreiung in Staat A



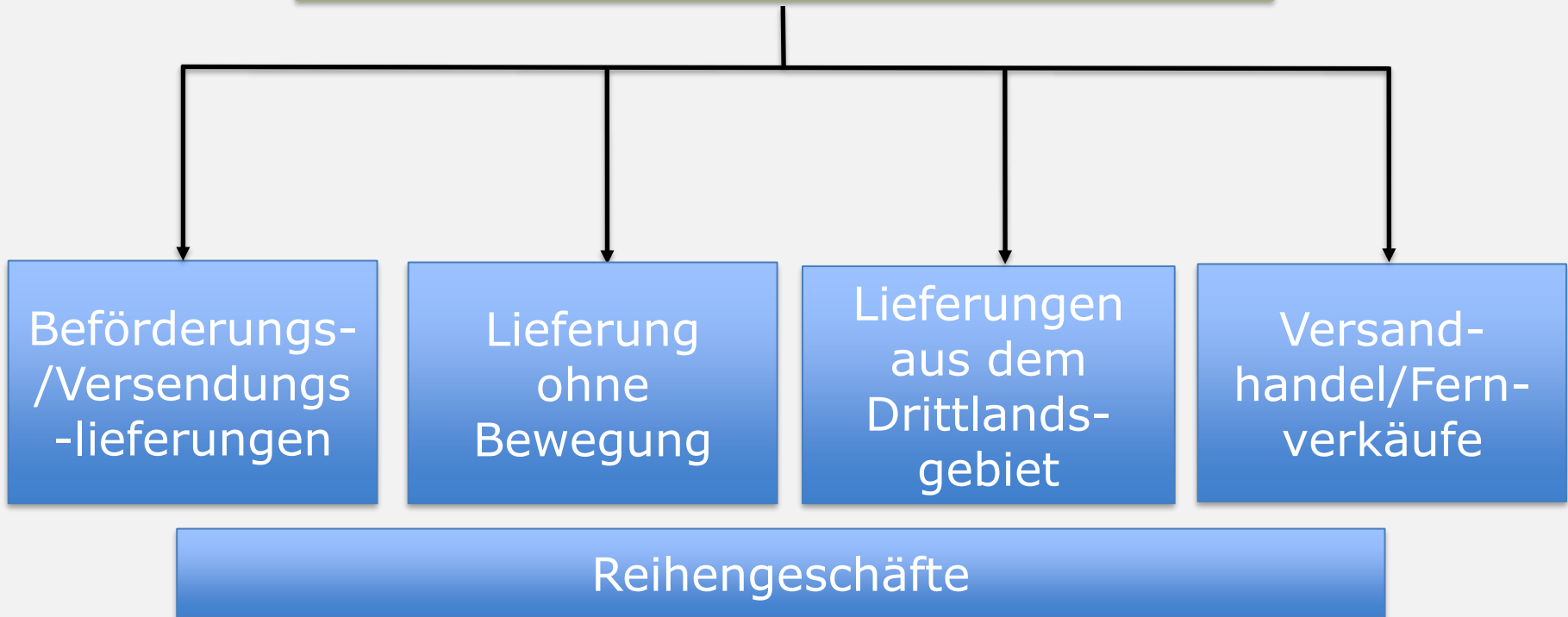
## Im Inland II

- Orientierung am Verbrauchsortprinzip (ganz überwiegend)
  - Ort im Herkunftsland
  - Ort im Bestimmungsland
- Keine „reine“ Umsetzung der Prinzipien
- Ort im Herkunftsland: zwar steuerbare, aber nicht steuerpflichtige Leistung im Herkunftsland
- Ort im Bestimmungsland: keine Steuerbarkeit im Herkunftsland



# Ort der Lieferung I

Ort der Lieferung (§ 3 Va bis VIII,  
§§ 3c, 3e und 3g UStG)





# Ort der Lieferung II

## Beförderungs- und Versendungs- lieferungen

- Grundsatz: Beginn der Beförderung oder Versendung ( § 3 Abs. 6 Satz 1 UStG)
- Beförderung: § 3 Abs. 6 Satz 2 UStG; Einschränkung: Fortbewegung zum Abnehmer
- Versendung: § 3 Abs. 6 Satz 3 und 4 UStG
- Bei Änderung des Abnehmers/der Abnehmeranschrift während des Transports: Beginn der Lieferung am Ort der sog. Umkartierung





# Ort der Lieferung III

## Lieferung ohne Bewegung

- Ort, an dem sich der Gegenstand zum Zeitpunkt der Verschaffung der Verfügungsmacht befindet ( § 3 Abs. 7 Satz 1 UStG)
- Bsp.: unbewegliche Sachen (Grundstücke), bei beweglichen Sachen und Eigentumsübertragung nach § 929 Satz 2, §§ 930, 931 BGB



# Ort der Lieferung IV

## Lieferungen aus dem Drittlandsgebiet

- Ort der Lieferung im Inland, wenn Lieferer Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer ( § 3 Abs. 8 UStG)
- Steuerschuldner der EUSt: § 13 Abs. 2, § 21 Abs. 2 UStG i.V.m. Art. 77 Abs. 3 UZK (Zollkodex der Union)



# Ort der Lieferung V

## Fernverkäufe ( § 3c UStG)

- Ort, an dem die Beförderung oder Versendung endet ( § 3c Abs. 1 Satz 1 UStG)
- Ausnahme vom Grundsatz des § 3 Abs. 6 UStG
- Bestimmungslandprinzip, nicht Ursprungslandprinzip
- Komplizierte Regelung mit Ausnahmen
- Zweck: Umsatzsteueranfall nach dem Verbrauchsortprinzip bei gleichzeitiger Praktikabilität der Umsatzsteuererhebung



# Ort der Lieferung VI

## Fernverkäufe

### Prüfungsschema § 3c UStG

- Beförderung oder Versendung eines Gegenstands aus dem Gebiet eines Mitgliedstaats in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaats
- Voraussetzung des Abs. 2 Satz 3 prüfen (Endverbraucher bzw. nichtsteuerpflichtige Unternehmer)
- Ausschluss nach Abs. 4 Satz 1: Lieferschwelle
- Option des Lieferers nach Abs. 4 Satz 2, wenn Lieferschwelle nicht erreicht



# Ort der Lieferung VII

## Fernverkäufe/Versandhandel

- Geltung für Umsätze, die nach dem 30.6.2021 ausgeführt werden
- Lieferschwelle (Abs. 4, bisher Abs. 3) geringer: 10.000 Euro (zuvor: 100.000 Euro)
- Neue Kategorie: Abs. 2 und 3 (neu), Fernverkäufe aus Drittlandsgebieten
- Ausnahmen in Abs. 5 (im Wesentlichen wie zuvor)



Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit.

